

Besondere Bedingung Nr. 7695

ALLIANZ BUSINESS - Leitungswasser Betriebsunterbrechungsversicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014):

In Ergänzung zu ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 3, Punkt 3 gilt vereinbart:

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Betriebsunterbrechung durch Sachschäden an dem Betrieb dienenden Gebäuden

Schäden im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.4 innerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude oder deren Außenwänden gelten als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4.

1.2 Vorhandene Anlagen in/auf dem Betrieb dienenden Gebäuden

Schäden im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1 an und durch vorhandenen Anlagen in/auf dem Betrieb dienenden Gebäuden gelten als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4.

In Abänderung von Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung Punkt 2 gilt diese Deckungserweiterung ausschließlich für:

- Fußboden-, Decken, Wandheizungen in Gebäuden gemäss Punkt 2.7
- Solaranlagen in/auf Gebäuden gemäss Punkt 2.8
- Klimaanlagen in/auf Gebäuden gemäss Punkt 2.9
- Schwimmbecken im/am Gebäude gemäss Punkt 2.11

Nur auf Grund Besonderer Vereinbarung versichert:

- Sprinkleranlagen im/am Gebäude

Schäden im Falle einer bestimmungsgemäßen Auslösung der Sprinkleranlage sind nicht versichert.

1.2.1 Versichert sind Schäden gemäß Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.1 an oder durch diese Anlagen. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.1. gelten Wasser oder sonstige wärmetragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.2.2 Versichert sind Frostschäden gemäß Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.4.1 an den Anlagenteilen dieser Anlagen.

1.2.3 Versichert sind Bruchschäden gemäß Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.4.2 an flüssigkeitsführenden Rohrleitungen von diesen Anlagen gemäß denachfolgenden Bestimmungen:

Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten:

- Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre der Anlagen.

Nicht versichert sind jedenfalls:

- Bruchschäden an den, in den Anlagenteilen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen, an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

1.2.4 In Erweiterung von Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Artikel 4, Punkt 2. sind die genannten Rohre/Rohrleitungen und Anlagenteile bei Frostgefahr abzusperrern, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. regelmäßige Überprüfung bzw. Wartung der ausreichenden Gefrierschutzmittel-Zusätze gemäß Herstellerangaben, geeignete Heizelemente etc.) zu treffen.

1.3 Bruchschäden und Frostschäden an Rohren/Rohrleitungen außerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück

Schäden im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1 an Rohren/Rohrleitungen außerhalb der dem Betrieb dienenden Gebäude gelten als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4, soweit diese die dem Betrieb dienende Gebäude versorgen.

1.4 Bruchschäden an Rohren/Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache an dem Betrieb dienenden Gebäuden/Anlagen laut Punkt 1.1 bis 1.3

In Abänderung des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 2.2 gelten Bruchschäden an flüssigkeitsführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4.

1.5 Schäden durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

Schäden im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.1 durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten gelten als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4.

Wasser aus Aquarien und Wasserbetten gilt als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.1.

1.6 Schäden an Waren, Vorräten in Lagerräumen oder Schauräumen unter Erdniveau

Schäden im Sinne des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 1.1 durch Wasser an Waren, Vorräten in Lagerräumen oder Schauräumen unter Erdniveau gelten als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4, sofern sie mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 2.12 gelten zusätzlich Schäden an zu Ausstellungszwecken in Schauräumen gelagerten, Waren, Vorräten unter Erdniveau als Sachschäden gemäss ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4, auch wenn sie nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

1.7 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 1, Teil C - Leitungswasserversicherung, Punkt 2.18.5 sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines versicherten Sachschadens im Sinne des ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG, Artikel 4 ereignen, der ausschließlich durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktive Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

1.8 Schäden an Saisonwaren

Als Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden gilt auch, wenn Waren, Vorräte nicht wiederbeschafft werden können (Saisonwaren) und dadurch der versicherte Deckungsbeitrag nicht erwirtschaftet werden kann.

1.9 Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten die dupliziert sind

1.9.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist ausschließlich der Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen und Daten durch einen Sachschaden am Datenträgermaterial.

Für auf Speichermedien gespeicherte Daten und Programme gilt:

Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

Nicht versichert sind:

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind. Diese werden im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind entschädigt.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- Daten und Programme als Handelswaren
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der die zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen sind.

1.9.2 Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Um die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen, sind Duplikate zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhanden kommen.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

Bei Daten und Programmen auf Disketten, Festplatten, Magnetspeicher, CD/DVD und dgl. gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer täglich eine Datensicherung auf externe Datenträger durchführt.

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

2. Zusätzliche Vereinbarungen

2.1 Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2013) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen um mehr als 15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.